



Vereinigung Schweizer Bonsai-Freunde Association Suisse des Amis du Bonsai

Associazione Svizzera degli Amici del Bonsai

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Name „Vereinigung Schweizer Bonsai-Freunde“ (VSB) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schinznach Dorf/AG

2. Zweck und Mitglieder

Die VSB verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Sie hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse in der Bonsai-Gestaltung zu erweitern und zu vertiefen. Sie fördert insbesondere die fachliche Zusammenarbeit und die Information aller Mitglieder.

Die VSB setzt sich aus Einzelmitgliedern und Kollektiv-Mitgliedern zusammen. Sie vertritt die Schweiz in der European Bonsai Association, um auf internationaler Ebene die Verbreitung der fernöstlichen Bonsai Idee zu ermöglichen und zu fördern.

Die VSB fördert und koordiniert ferner die Tätigkeit der aus Einzelmitgliedern bestehenden Arbeitsgruppen, insbesondere durch angemessene finanzielle Unterstützung.

Die VSB ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Die VSB verfügt zur Verfolgung ihres Zweckes über die Beiträge der Einzel- und Kollektiv-Mitglieder; sie kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Aktiv-Mitglieder der VSB können natürliche Personen (Einzelmitglieder) oder juristische Personen (kollektiv-Mitglieder) werden, die sich zur aktiven Unterstützung der Vereinigungszweckes verpflichten.

Die Kollektiv-Mitglieder sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig. Sie dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die in Widerspruch zu den Zielen der VSB stehen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, Das Adressenmaterial der Vereinigung kann nicht ausgeliehen werden.

5. Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist auf Ende jedes Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

6. Organe der VSB

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten-Konferenz, bestehend aus dem Vorstand sowie je einen Vertreter jedes Kollektiv-Mitgliedes und jeder Arbeitsgruppe.
- d) Die Rechnungsrevision

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie trifft jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktiv-Mitglieder dies verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren und Suppleanten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Aktiv- und Ehren-Mitglieder. Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied (Einzel-Mitglieder oder Kollektiv-Mitglieder) hat je eine Stimme, Passiv-Mitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Ein Beschluss kann auch durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Vereinigungsmitglieder zu einem Antrag gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Beschlussfassung über alle rechtzeitig eingereichten Anträge.

Anträgen von Mitgliedern, die an einer Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen mindestens 20 Tagen vorher im Besitz des Präsidenten sein.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Sofern die Mitgliederzahl eines Kollektiv-Mitgliedes mindestens einen Fünftel der gesamten Mitgliederzahl der VSB beträgt, hat das Kollektiv-Mitglied Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand.

Der Vorstand führt die laufende Geschäfte der VSB und vertritt diese nach aussen. Er liegt der Mitgliederversammlung jährlich einem Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und einem Budget-Vorschlag für das nächste Vereinigungsjahr vor.

9. Delegierten-Konferenz

Die Delegierten-Konferenz tritt periodisch, mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet. Wenn mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder oder der Arbeitsgruppen-Leiter eine Einberufung verlangen, hat diese innert Monatsfrist zu erfolgen.

Die Delegierten-Konferenz ist ein Fachorgan der Vereinigung. Sie arbeitet insbesondere Vorschläge für die Förderung und Koordination der Bonsai-Technik aus. Ferner koordiniert und unterstützt sie die Tätigkeit der Kollektiv-Mitglieder und Arbeitsgruppen.

Die Delegierten-Konferenz legt den Verteilungsmodus für allfällige Beiträgen an die Arbeitsgruppen fest.

In übrigens bleibt der Vorstand zum Entscheid über Anträge, (insbesondere betreffen gesamtschweizerische Fragen), zuständig.

Die Kollektiv-Mitglieder und Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig. Sie orientieren jedoch den Vorstand mindestens halbjährlich über ihr Programm.

10. Rechnungsrevision

Sie besteht aus einem ersten und zweiten Revisor und einem Suppleanten. Diese müssen nicht Vereinigungsmitglieder sein. Die Rechnungsrevisoren und Suppleanten werden jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung der Vereinigung.

11. Unterschrift

Die VSB wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift je zu zweiten von Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

12. Haftung

Für die Schulden der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinigungsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aus sich vereinigt.

14. Auflösung der Vereinigung

Über eine Auflösung der Vereinigung kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird dieser Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung der Vereinigung zu beschliessen. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinigungsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser einem vom Vorstand zu bezeichnende gemeinnützigen Zweck zu.

Genehmigt an der Generalversammlung von 29. April 1990 in Wohlen.

PS: Neue Name „Vereinigung Schweizer Bonsai-Freunde“ gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom 26. Mai 1991 in den Statutentext vom 29. April 1990 (durch Neudruck) integriert.